

Bericht

des Umweltausschusses betreffend der Genehmigung der Sonderförderung der nicht förderfähigen Instandhaltungs- und Betriebskosten gemäß WBFG für die Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB)

[Landtagsdirektion: L-2014-98324/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1173/2014](#)]

Zum Zweck der baulichen Umsetzung und des Betriebs des Machlanddammes wurden 2008 zwei Gesellschaften (Machlanddamm-Errichtungsgesellschaft und Machlanddamm-Betriebs-Gesellschaft) gegründet. Im Gegensatz zur Errichtung von kleineren Hochwasserschutzmaßnahmen wurde beim Machlanddamm auf Grund der Größe des Bauvorhabens und zur Unterstützung des Hochwasserschutzverbands (HWSV) die Gründung von zwei Gesellschaften als zweckmäßig erachtet. Auf Grund der Abwicklung durch die Gesellschaften sind Kosten entstanden, die teilweise vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nicht als förderfähig anerkannt werden.

Beim Betrieb der Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB) entstanden erstmals ab dem Jahr 2012 auch Kosten, die seitens des Bundesförderungsgebers Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) unter Berufung auf das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) als nicht förderfähig erkannt wurden. Nach mittlerweile geführten intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit dem bmvit konnte vor kurzem erreicht werden, dass die nicht förderfähigen Kosten von ursprünglich rd. 1,1 Mio. Euro anhand der Angaben der MDB auf ein Ausmaß von ca. 700.000,00 Euro pro Jahr reduziert werden konnten. Diese Kostenanteile beziehen sich auf ein Regeljahr ohne größerem Hochwasserereignis.

Jedenfalls als förderungsfähig angesehen werden vom bmvit Instandhaltungs- und Betriebskosten, die im Zusammenhang mit der Wartung und Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen, wie zB die Dampfpflege, die Instandhaltung der Pumpwerke etc., anfallen. Diese Kosten werden im Rahmen der gemäß WBFG üblichen Förderungen der Instandhaltungs- und Betriebskosten mit 1/3 seitens des Bundes mitfinanziert (ein weiteres 1/3 durch das Land OÖ und 1/3 durch den Interessenten).

Die entstehenden Betriebskosten des Machlanddammes, wie Overheadkosten, Kosten für Verwaltung und Organisation, Miete vom Bürogebäude, Büromaterial und Büroausstattung, Kraftfahrzeuge sowie Gehälter der Geschäftsführung etc., die vom bmvit als nicht förderungsfähig

gesehen werden, sollen vom Land OÖ und Hochwasserschutzverband Donau-Machland (HWSV) im Verhältnis von 60:40 (in Worten: sechzig Prozent zu vierzig Prozent) übernommen werden. Der Vorschlag dieser prozentuellen Aufteilung wurde in der Beiratssitzung vom 9. April 2014 vorbehaltlich eines Regierungsbeschlusses im Protokoll vermerkt.

Für die Bedeckung des 40-prozentigen Anteils des HWSV wird auf den Amtsvortrag der Direktion für Inneres und Kommunales vom 29. April 2014 hingewiesen.

Für die Beantragung der Mittel ist jährlich und rechtzeitig ein Antrag des HWSV mit Aufstellung der voraussichtlichen, gemäß WBFG nicht förderfähigen, Kosten, gegliedert nach Positionen und der jeweiligen Höhe der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, vorzulegen. Hinsichtlich der Prüfung der von der MDB vorzulegenden Aufstellung der nichtförderfähigen Kosten wird vorgeschlagen, diese zunächst vom Verband bzw. von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen zu lassen, bevor diese der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft zur Förderung vorgelegt werden. Die Kostenaufstellung einschließlich des Prüfvermerks der Fachabteilung werden dem Beirat zur Zustimmung vorgelegt.

Eine Endabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung hat bis zum Ende des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

Landtagsgenehmigung:

Die Förderung dieser Kosten stellen für das Land Oberösterreich eine Mehrjahresverpflichtung dar, welche gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes der Genehmigung des Oö. Landtags bedürfen.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Die vom bmvit als nicht, gemäß WBFG, förderfähig anerkannten Kosten, die im Rahmen der Instandhaltung und des Betriebs der Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB) anfallen, werden vom Land OÖ in der Höhe von 60 % gefördert.**
- 2. Es werden Gesamtkosten von max. 700.000,00 Euro pro Jahr vom Land OÖ mit 60 % in der Höhe von maximal**

420.000,00 Euro

(in Worten: vierhundertzwanzigtausend 00/100)

bewilligt, und aus der A-VSt. 1/631404/7430-000 (*Flussbaumaßnahmen, vorbeugender Hochwasserschutz durch Hochwasserspeicher; Machland-Damm Betriebs GmbH zum*

laufenden Aufwand), freigegeben. Die Mittel sind gesichert und stehen nach Vorlage der vom Beirat genehmigten Kosten sofort zur Verfügung.

- 3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei Halbjahrestranchen und auf Antrag des HWSV. Der HWSV hat im 1. Quartal des nächstfolgenden Jahres der Abteilung OGW-SW eine Zusammenstellung der Jahresausgaben der MDB vorzulegen.**

Linz, am 18. September 2014

Schwarz

Obfrau

Wageneder

Berichterstatterin